



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

für die Gemeinde Stepenitztal
Der Bürgermeister

Stadt Grevesmühlen Eingegangen				
PE801/22 29. April 2022				
Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS
Auskunft erteilt Ihnen Mario Weinkauff				
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar				
Telefon 03841 3040 1503			Fax 03841 3040 81503	
E-Mail m.weinkauff@nordwestmecklenburg.de				

Wismar, den 27.04.2022

**Haushaltssatzung der Gemeinde Stepenitztal für die Haushaltsjahre 2022/2023 vom
29.03.2022, zugegangen am 01.04.2022**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Stepenitztal für die Haushaltsjahre 2022/2023 wurde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V¹ der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Nach cursorischer Prüfung der Haushaltssatzung habe ich folgende Feststellungen:

Durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Haushaltssatzung 2022 wird

- im Ergebnishaushalt ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von
-298.000 EUR
- im Finanzhaushalt ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von
-77.300 EUR
- im Finanzhaushalt ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von
-108.900 EUR

festgesetzt.

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S.777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467)

Durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Haushaltssatzung 2023 wird

- im Ergebnishaushalt ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von
-325.600 EUR
- im Finanzhaushalt ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von
-108.300 EUR
- im Finanzhaushalt ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von
- 736.900 EUR

festgesetzt.

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Stepenitztal haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2022 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 15.800 EUR führen.
Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.
Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.
Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.
3. Für die Entscheidungen zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Investitionskredite

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von

500.000 EUR genehmigt.

(in Worten: fünfhunderttausend Euro)

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2023 veranschlagt sind.

Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung der Kreditbedarfe einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind.

Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht.

Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus.

Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2022/2023 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich – als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit – stellt gemäß § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik² auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

² Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2022 weist ein negatives Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von 298.000 EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 1.610.098 EUR. Somit ergibt sich ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 1.908.398 EUR zum Ende des Haushaltsjahres 2022. Diese Entwicklung setzt sich im Finanzplanungszeitraum fort.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2023 weist ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -325.600 EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 1.908.398 EUR. Somit ergibt sich ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 2.233.998 EUR zum Ende des Haushaltsjahres 2023. Diese Entwicklung setzt sich im Finanzplanungszeitraum fort.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2021 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5 b auf 1.382.671 EUR. Für 2022 ergibt sich ein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -27.800 EUR. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung in Höhe von 49.500 EUR ergibt sich somit ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2022 in Höhe von 1.305.371 EUR. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann sowohl im laufenden Jahr als auch im Finanzplanungszeitraum erreicht werden.

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2022 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf 1.305.371 EUR. Für 2023 ergibt sich ein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -58.400 EUR. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung in Höhe von 49.900 EUR ergibt sich somit ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2023 in Höhe von 1.197.071 EUR. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann sowohl im laufenden Jahr als auch im Finanzplanungszeitraum erreicht werden.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Gemeindevertretung Stepenitztal hat am 29.03.2022 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen. Entsprechend des Konzeptes und der Angaben im Haushaltsplan wird der Haushaltsausgleich auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.

Mithin liegt ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot eines jährlich ausgeglichenen Haushalts vor. Dies wurde auch mittels Ausdruck aus RUBIKON nachgewiesen. Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Stepenitztal von einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Stepenitztal ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt umgesetzt werden.

Auf Grund der gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2022 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 15.800 EUR erreichbar ist.

Ergebnisverbesserungen sind aufgrund der Festsetzungen im gemeindlichen Haushalt im Vergleich zum FAG M-V in Höhe von 15.800 EUR erreichbar.

	ESTG	Ust	Amts-umlage	Kreisumlage	SZW	ISP
Muster 6 a	604.100	21.800	354.300	712.800	958.200	124.200
Daten aus FAG	604.132	21.880	354.300	696.928	958.271	124.202
Differenz	32	80	0	15.872	71	2
ertragsseitige Veränderung		185	aufwandsseitige Veränderung		15.872	
Veränderung gesamt		16.057	Berücksichtigung 15.800 KU			

Im Haushalt ist entsprechend Muster 6a eine Kreisumlage in Höhe von 712.800 EUR veranschlagt. Entsprechend dem FAG M-V muss die Gemeinde jedoch nur eine Kreisumlage in Höhe von 696.928 EUR leisten. Diese aufwandsseitige Veränderung kann zur Ergebnisverbesserung eingesetzt werden.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung

des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Stepenitztal im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Neben der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V (Sperre von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen) ist auch die Vorlage eines mit der Gemeindevertretung abgestimmten Plans zur Umsetzung der Anordnung ausreichend, da dieser Plan neben Aufwandsreduzierung auch Mehrerträge in Folge möglicher Haushaltsanpassungen oder anderer gemeindlicher Entscheidungen enthalten könnte.

Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2022/2023 verfügt die Gemeinde Stepenitztal über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Vertretung mit Blick auf die Anordnung zu Punkt A.1. nicht durch faktische Entwicklungen eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu Punkt A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Zu A. 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den in den Punkten A.1 und A.2 getroffenen Entscheidungen ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung A.1 nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung A.1 für das Haushaltsjahr 2022 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die Haushaltssituation der Gemeinde Stepenitztal weiter verschärfen.

Außerdem würde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2022 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu Punkt A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

Zu B. 1 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Kreditaufnahme nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist für die Haushaltsjahre 2022/2023 als gefährdet zu beurteilen. Grundsätzlich ist eine Kreditaufnahme nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit vereinbar und die Genehmigung ist zu versagen. Ausnahmen kommen entsprechend § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik nur in Betracht soweit entweder die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Die eingeplanten Investitionsvorhaben machen Kreditaufnahmen in Höhe von 500.000 EUR im Haushaltsjahr 2023 erforderlich. Diese setzen sich vorrangig aus den Bereichen Brandschutz und Straßenbau zusammen.

Das Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushalts lässt eine eindeutige Zuordnung der Kredite auf bestimmte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen grundsätzlich nicht zu.

Die Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung und deren Notwendigkeit für die geplanten Investitionsmaßnahmen wird anerkannt.

Rechtsaufsichtliche Hinweise

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

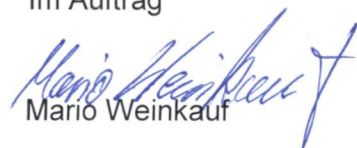
Um die Herreichung des Nachweises der öffentlichen Bekanntmachung des Doppelhaushaltes 2022/2023 wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

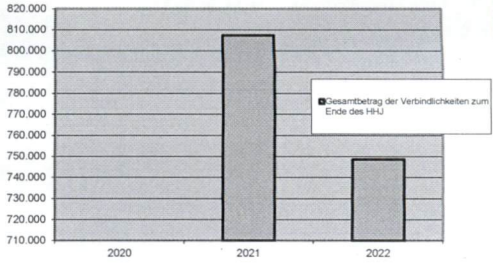
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen. Die zu den Entscheidungen zu A.1. und A.2. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung

gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag


Mario Weinkauff

Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2022					Stepenitztal	
Vorbericht		Haushaltsplan		Weitere Anlagen	HH-Satzung (M. 1)	☒
Verbale, grafische, tabellarische Erläuterung	☒	Ergebnishaushalt (M. 6)	☒	Übersicht produktbezogenen Finanzdaten (M. 11)	☒	Beschlussdatum:
Ertr./Aufwend. (M. 6a)	☒	Finanzhaushalt (M. 7)	☒	Bilanz (M. 15) / (M. 22)	☒	29.03.2022
Änderung d. Rückstellungen (M. 4b)	☒	TeilergebnisHH (M. 9)	☒	Stellenplan	☒	Beschluss-Nr.
Übersicht Verbindl. (M. 4a)	☒	Übersicht Finanzdaten der TH (M. 8)	☒	Haushaltssicherungskonzept	☒	
Zusammensetzung liquide Mittel/Kassenkredite (M. 5a+b)	☒	maßnahmenbezogene Investitionsübersicht (M. 10a)	☒	RUBIKON	☒	
Übersicht VE (M. 3)	☒	Investitionsprogramm (M. 10b)	☒	Wirtschaftspläne (JA der EB)	☐	
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl EW (Stand 31.12.2020)	1.691	1.672	1.707	Planung		
Ergebnishaushalt						
Summe der Erträge (Nr. 10 EHH)	2.150.593	2.180.000	2.453.000	2.382.300	2.417.500	2.413.600
Summe der Aufwendungen (Nr. 19 EHH)	1.758.758	2.354.600	2.751.000	2.707.900	2.742.300	2.727.600
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	391.835	-174.600	-298.000	-325.600	-324.800	-314.000
Einstellung/Entnahme Kapitalrücklage (Nr. 21 u. 22 EHH)						
Einstellung/Entnahme Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr. 23 u. 24 EHH)						
Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	391.835	-174.600	-298.000	-325.600	-324.800	-314.000
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-1.827.633	-1.435.798	-1.610.398	-1.908.398	-2.233.998	-2.558.798
Ausgleich Ergebnishaushalt	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Abschreibungen	442.700	363.700	466.600	519.900	552.500	532.900
Auflösung SOPO	164.800	137.600	182.600	238.100	258.700	252.900
Anteil der bereinigten Abschreibungen am Jahresfehlbetrag in %	0,00%	129,50%	95,30%	86,55%	90,46%	89,17%
Finanzhaushalt						
laufende Einzahlungen (Nr. 9 FHH)	2.027.868	1.969.300	2.194.100	2.067.100	2.079.900	2.080.000
laufende Auszahlungen (Nr. 17 FHH)	1.671.854	1.927.400	2.221.900	2.125.500	2.127.300	2.132.200
Jahresbezogener Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	356.014	41.900	-27.800	-58.400	-47.400	-52.200
Saldo Investitionstätigkeit (Nr. 29 FHH)	-55.803	-378.600	-108.900	-736.900	125.000	45.500
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsvorjahres (Muster 5b Zeile 4)	855.837	1.162.470	1.382.671	1.305.371	1.197.071	1.074.571
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsjahres (Muster 5b Zeile 7)	1.162.470	1.382.671	1.305.371	1.197.071	1.074.571	950.371
Ausgleich Finanzhaushalt	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Finanzmittelüberschuss/-mangel	300.211	-336.700	-136.700	-795.300	77.600	-6.700
Saldo Investitionskredite (Nr. 34 FHH)	-49.381	307.600	-49.500	450.100	-75.100	-72.000
Saldo durchlaufende Gelder (Nr. 35 FHH)	207					
Veränderung liquide Mittel/Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Nr. 36)	251.036	-29.100	-186.200	-345.200	2.500	-78.700
Tilgung (Nr. 33 FHH)	59.356	70.400	49.500	49.900	75.100	72.000
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	296.658	-28.500	-77.300	-108.300	-122.500	-124.200
Plausibilität des Finanzhaushaltes	fraglich	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel

Haushaltsausgleich	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht
Zuführung zum investiven Bereich entsprechend Nr. 40 FHH	0	0	0	0	0	0
Zuführung zur Deckung des lfd. Bereichs entsprechend Nr. 41 FHH	0	0	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ		807.339	748.696	Entwicklung der Verbindlichkeiten 		
Investition		807.339	748.696			
Kassenkredite		0	0			
sonstige Verbindlichkeiten		0	0			
bereinigte Verschuldung	0	807.339	748.696			
Schulden pro Einwohner	0	483	439			
durchschn. rechner. Tilgungszeit	0	11	15	12	0	0
im HHJ gepl. Kreditaufnahme		0	0			
Kassenkredit			200.000	Stand Eigenkapital zum 31.12.2022 6.393.587 6.067.987		
genehmigungspflichtig	0,0%	0,0%	9,1%			
Verpflichtungsermächtigung		0	0			
Bürgschaften	0	0	0			
Rubikon	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit					

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2022

	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden 2021 entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung		Einnahmeverzicht	
Grundsteuer A	57.100	353	323		4.853	
Grundsteuer B	158.300	427	427		0	
Gewerbsteuer	125.000	381	381		0	
Summe:					4.853	
	EStG	Ust	Amts- umlage	Kreisumlage	SZW	ISP
Muster 6 a	604.100	21.800	354.300	712.800	958.200	124.200
Daten aus FAG	604.132	21.880	354.300	696.928	958.271	124.202
Differenz	32	80	0	15.872	71	2
ertragsseitige Veränderung		185	aufwandsseitige Veränderung		15.872	
Veränderung gesamt		16.057	Berücksichtigung 15.800 KU			

Übersicht über selbstfinanzierte Eigenanteile im Bereich der freiwilligen Leistungen

Maßnahme /Produkt	Eigenanteil Ergebnishaushalt		Eigenanteil Finanzhaushalt	
	Ertrag	Aufwand	Einzahlung	Auszahlung
Zuschuss FFW	200	11.700		
Kultur, Senioren	0	6.800		
Kinder- und Jugend	200	14.700		
Sport	6.100	48.000		
Eigenanteil gesamt		74.700		0